LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 890 · 55483 Hahn-Flughafen

Stadtverwaltung Mainz
-Amt 76-
Postfach 3820
55028 Mainz

Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	Ihr Ansprechpartner:	Durchwahl:	Datum:
vom 15.04.2019 17 41 15/juwi/2019	(bitte stets angeben) VIII-4.12.9.3.11/19	Alberto Janus E-Mail: alberto.janus@lbm.rlp.de	(06543) 5088-33 Fax:	06.06.2019

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz
Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 77/1
Antragsteller: juwi Energieprojekte GmbH, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt
hier: Ihren Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nummer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 15.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Zustimmung von 09.04.2019 mit dem Hinweis auf eine beantragte Ausnahmegenehmigung gemäß Ziffer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) für einer Windenergieanlage in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 77/1.

Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) hat die beantragte Ausnahmegenehmigung gemäß Ziffer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erteilt und damit ändern sich die Nebenbestimmungen Nummer 6, 7 und 10 in unserer Zustimmung von 09.04.2019 wie folgt:

6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.

7. In einem Abstand von nicht mehr als 65 Meter unterhalb von Feuern W, Rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen

sind.

10. Die Rotorblattspitze darf das das Feuer W, Rot und Feuer W, rot ES um max. 75,5 Meter überragen.

II. Gebührenfestsetzung:

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschn. V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf

150,00 €

festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung, fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „**VIII412931119“** auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alberto Janus